



## 1. Warum erhebt der Markt Oberstdorf einen Fremdenverkehrsbeitrag?

Der Markt Oberstdorf trägt erhebliche finanzielle Aufwendungen für die Förderung des Tourismus. Mit der Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags soll ein Teil dieser besonderen Aufwendungen abgedeckt werden. Sie umfassen die Investitionen und die laufenden gemeindlichen Ausgaben für die umfangreiche touristische Infrastruktur im Markt Oberstdorf.

Hierunter fallen insbesondere die Kosten für das Oberstdorf Haus, die vier Tourist Informationen, das Naturbad Freibergsee, das Moorschwimmbad Oberstdorf sowie zahlreiche weitere Einrichtungen z.B. Kurpark mit Musikpavillon, Kneippanlagen, Loipen, Wanderwege, Kurkonzerte, Heimatabende, Marketingmaßnahmen, die Verschönerung des Ortsbildes (z.B. Blumen, Bänke, Brunnen), uvm. .

## 2. Von wem wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die entweder einen direkten Vorteil aus dem Fremdenverkehr ziehen (die Geschäfte direkt mit Touristen machen), oder die einen indirekten Vorteil aus dem Fremdenverkehr ziehen (die Geschäfte mit den Personen machen, die Einnahmen direkt aus den Touristen erzielen).

## 3. Wie errechnet sich der Fremdenverkehrsbeitrag?

Zur Ermittlung des Fremdenverkehrsbeitrages findet eine Vergleichsberechnung zwischen der Berechnung auf Grundlage des einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns und der Berechnung auf Grundlage des steuerbaren Umsatzes statt.

Der Fremdenverkehrsbeitrag nach Gewinn errechnet sich, indem der ESt. bzw. KSt.-pflichtige Gewinn mit dem Vorteilssatz und dem Beitragsatz (7 %) multipliziert wird.

Der Vorteilssatz wird hierbei für jeden Pflichtigen individuell aufgrund Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, Lage und Größe der Räume, Betriebsweise und Kundenkreis festgelegt.

Der Fremdenverkehrsbeitrag nach Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz und dem Mindestbeitragsatz multipliziert wird.

Der Mindestbeitragsatz bestimmt sich nach dem branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz (§ 3 Abs. 5 Fremdenverkehrsbeitragssatzung) und kann, je nach dem durchschnittlichen Reingewinn der Branche, zwischen 0,09 % und 0,88 % liegen. Der durchschnittliche Reingewinn der Branche wird nach der Richtsatzsammlung bestimmt, die jährlich vom Finanzamt veröffentlicht wird. Der Mindestbeitragsatz beträgt in den meisten Fällen 0,88 %.

Der zu zahlende Beitrag bestimmt sich nach der Berechnungsmethode, nach der sich der höhere Beitrag ergibt (§ 2 Abs. 2 Fremdenverkehrsbeitragssatzung).

## 4. Was ist ein Vorteilssatz?

Der dem Beitragspflichtigen entstehende Vorteil wird durch Anwendung eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes (sog. Vorteilssatz) ermittelt. Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen-

oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns oder des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt und orientiert sich auch an ähnlichen Betrieben derselben Branche. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

## 5. Welche Pflichten habe ich gegenüber dem Markt Oberstdorf?

Jeder Beitragsschuldner ist verpflichtet, jährlich eine Erklärung zur Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages abzugeben, und dem Markt Oberstdorf die zur Beitragserhebung notwendigen Informationen mitzuteilen.

## 6. Wie fülle ich die Erklärung aus?

Zwingend anzugeben sind immer der ESt-pflichtige bzw. KSt-pflichtige Gewinn und der Umsatz, den Sie mit Ihrer Tätigkeit in Oberstdorf generiert haben.

Zusätzlich können noch sog. „Auswärtslieferungen“ angegeben werden. Üblicherweise ergeben sich Auswärtslieferungen allerdings nur beim Handel, wenn eine weitere Betriebsstätte außerhalb Oberstdorf existiert oder beispielsweise beim Onlinehandel.

## 7. Werden Vorauszahlungen erhoben?

Ja, es sind jährlich Vorauszahlungen in Höhe der letzten Veranlagung zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in 4 Raten (31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober) fällig. Unter einem Vorauszahlungsbetrag von 100,- Euro (bzw. 25,- Euro pro Fälligkeit) wird keine Vorauszahlung erhoben.

## 8. Welche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn ich die Anzeige- und Erklärungspflicht nicht erfülle?

Im Fall einer verspäteten bzw. nicht abgegebenen Fremdenverkehrsbeitragserklärung ist der Markt Oberstdorf berechtigt, einen Verspätungszuschlag zu erheben. Wird keine Erklärung abgegeben, muss der Markt Oberstdorf die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Zahlen schätzen. Eine Schätzung des Beitrages kann mangels Mitwirkung des Beitragspflichtigen u.U. maßgeblich höher ausfallen.

Verstöße gegen die Anzeige- und Erklärungspflicht können außerdem als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## 9. Ich bin ein auswärtiger Unternehmer und hatte einen größeren Auftrag (z.B. auf einer Baustelle) in Oberstdorf. Bin ich fremdenverkehrsbeitragspflichtig?

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes können auch Ortsfremde der Beitragspflicht unterfallen, wenn sie eine Betriebsstätte i.S.d. § 12 der Abgabenordnung (AO) unterhalten haben. Gem. § 12 S. 2 Nr. 8 AO können auch Bauausführungen und Montagen eine Betriebsstätte bilden, wenn diese länger als sechs Monate andauern.

Sollten Ihre Arbeiten (im Gesamten) also länger als sechs Monate andauern haben und der fertige Bau Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen, dann sind Sie fremdenverkehrsbeitragspflichtig.